

endete. Verzeichnisse von Abbildungen und Skizzen sowie ein Register beschließen die vorzügliche Untersuchung. Georg Kreuzer

Max SCHÄR, Woher kam der heilige Gallus?, StMGBÖ 121 (2010) S. 71–94, beschäftigt sich mit der umstrittenen Herkunft des um 650 gestorbenen Missionars und sieht in ihm einen „Mann mit irischen Wurzeln, der aber in einem zweisprachigen Gebiet, wahrscheinlich im Elsass, aufgewachsen ist“. Der Name Gallus sei wohl ein im Kloster Luxeuil aufgekommener Übername.

K. N.

Urban AFFENTRANGER, Die frühen Klostergründungen in Rätien und die Bischöfe von Chur, StMGBÖ 121 (2010) S. 95–108, behandelt die Klöster St. Peter in Cazis, St. Peter in Mistail, St. Martin in Disentis, St. Maria in Pfäfers, St. Johann in Müstair sowie Klöster in Schuls und Marienberg, für deren Gründung nicht missionarische, sondern „passpolitische und sozialcaritative Motive“ wirksam gewesen seien.

K. N.

Mathias MOOSBRUGGER, Der Hintere Bregenzerwald – eine Bauernrepublik? Neue Untersuchungen zu seiner Verfassungs- und Strukturgeschichte im Spätmittelalter (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs [N. F.] 9) Konstanz 2009, UVK Verl.-Ges., 389 S., ISBN 978-3-86764-161-6, EUR 39. – Gegenstand dieser Innsbrucker Diss. ist zum einen die Entstehung und Ausgestaltung der Gerichtsgemeinde im Hinteren Bregenzerwald im 14. und 15. Jh. und zum anderen die kritische Auseinandersetzung mit der Interpretation dieser Institution durch den vorarlbergischen Regionalhistoriker Benedikt Bilgeri (1906–1993), der in seinen in der Zwischen- und Nachkriegszeit entstandenen Arbeiten zur Siedlungs- und Verfassungsgeschichte des Bregenzerwaldes in den Freiheiten der bäuerlichen Bewohner dieser Gegend das konstitutive Element einer „Bauernrepublik“ sehen wollte, welche den Vergleich mit den republikanischen Traditionen der bäuerlichen Landgemeinde-Staaten in der Eidgenossenschaft nicht zu scheuen brauche (vgl. DA 29, 319). Aus der Demontage dieses idealisierten Bildes einer quasi-demokratischen Gerichtsgemeinde und durch die „relecture“ (S. 83) der Urkundentexte gewinnt der Vf. seinen eigenen Entwurf: In den verfassungsrechtlichen Strukturen, die Bilgeri so einzigartig erschienen, manifestiert sich die herrschaftliche Durchdringung einer Region mit den zeittypischen Instrumenten der landesherrlichen Territorialisierung. Die Landesherrschaft hatte diesen „Personenverband“ der Gerichtsgemeinde selbst hervorgebracht, um in der „Interaktion“ mit diesem „eine homogene Untertanenschaft zu schaffen“ (S. 200). Man folgt dem Vf. zustimmend bei seinen Nachweisen, daß die Quellen selbst wenig Anlaß zu den politischen Konstruktionen Bilgeris bieten, und nimmt beifällig zur Kenntnis, daß jede noch so genossenschaftliche Institution der Urteilsfindung und Rechtsprechung per se einen herrschaftlichen Zweck verfolgt und natürlich stets eingebettet bleibt in eine hierarchische Verteilung von Befugnis und Macht. Aber man würde doch gerne etwas mehr über die konkreten Gerichtshändel, über die prozessualen Abläufe und Rituale, über die Streitfälle und ihre Protagonisten erfahren. Das vor der Negativfolie der schon Jahrzehnte vor dieser Untersuchung überholten und – wie ebenfalls mehrfach nachgewiesen – ideolo-